

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an  
der Universität Potsdam vom 10. Januar 2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung<sup>1</sup> an der Universität Potsdam

Vom 10. Januar 2001

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 10. Januar 2001 folgende Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Politische Bildung erlassen.<sup>2</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Grundstudium
- § 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 6 Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
- § 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt Politische Bildung
- § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 das Studium im Fach "Politische Bildung" für nachfolgende Lehrämter:

- Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, 1. oder 2. Fach
- Lehramt an Gymnasien, 1. oder 2. Fach

### § 2 Ziele des Studiums

Das Studium soll dem Erwerb fachlicher und didaktischer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die unter Berücksichtigung der Schulstufenspezifik im Lehramt Politische Bildung für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

### § 3 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang Politische Bildung umfasst je nach Abschlussziel folgende Studienzeiten (in Semesterwochenstunden = SWS):

- Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen: 1. Fach 58 SWS oder 2. Fach 50 SWS in 8 Semestern. Bei einer Schwerpunktbildung auf die Primarstufe muss das Fach Politische Bildung als 1. Fach im Umfang von 58 SWS studiert werden.
- Lehramt an Gymnasien: 1. Fach 78 SWS oder 2. Fach 58 SWS in 9 Semestern.

(2) Das Studium für das Lehramt Politische Bildung ist inhaltlich nach Kernbereichen gegliedert. Kernbereiche sind wissenschaftliche Teildisziplinen einzelner Bezugswissenschaften der Politischen Bildung. Folgende Kernbereiche sind durch Lehrveranstaltungen zu belegen:

- drei politikwissenschaftliche Kernbereiche: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, Politische Theorie und Politische Philosophie, Internationale Politik;
- drei soziologische Kernbereiche: Methoden der empirischen Sozialforschung (nur Lehramt an Gymnasien), Sozialstrukturanalyse und/ oder andere Spezielle Soziologien, Allgemeine Soziologie
- 3 Ergänzungsbereiche: Neuere Geschichte und Zeitgeschichte, Politik und Recht, Politik und Wirtschaft
- und im Bereich Fachdidaktik.

(3) Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Formen von Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquia, Praktika, Exkursionen.

(4) Die Teilstudiengänge sind in der Regel in ein viersemestriges Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und ein vier- bzw. fünfsemestriges Hauptstudium unterteilt. Das Belegen von Veranstaltungen im Hauptstudium setzt in der Regel eine bestandene Zwischenprüfung voraus. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften.

<sup>1</sup> Lehramt für das Fach Politische Bildung bzw. in anderen Bundesländern Lehramt für das Fach Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde oder Politik

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001



(5) Die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen ist durch Seminarscheine/Teilnahmescheine zu belegen. Benotete Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder schriftlich ausgearbeiteten Referaten erworben werden. Die Vergabekriterien für Seminarscheine/Teilnahmescheine und Leistungsnachweise werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch die Dozenten bekannt gegeben.

(6) Das Lehrangebot umfasst neben Pflichtlehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen mit begrenzten und freien Wahlmöglichkeiten. Letztere sollen den Studierenden im Hauptstudium individuelle Schwerpunktbildungen in den Kernbereichen ermöglichen.

#### § 4 Grundstudium

Das Grundstudium führt die Studierenden durch Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Exkursionen in die Bezugswissenschaften des Schulfaches Politische Bildung und in die Analyse und Planung von Politikunterricht ein. Ein fachdidaktisches Tagespraktikum, das am Ende des Grundstudiums oder zum Beginn des Hauptstudiums absolviert werden kann, soll einen ersten Einblick in das spätere Berufsfeld ermöglichen. Das Tutorium macht mit wissenschaftstheoretischen und methodologischen Fragestellungen vertraut. Im Grundstudium soll die Fähigkeit zur selbständigen und systematischen Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Themen vermittelt werden.

#### § 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Kernbereichen im Mindestumfang der angegebenen Semesterwochenstundenzahlen zu belegen.

#### Lehramt für die Bildungsgänge S I/P, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Tutorium	2 SWS	2 SWS
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4 SWS	4 SWS
Politische Theorie und Philosophie	2 SWS	2 SWS
Internationale Politik	2 SWS	2 SWS
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Fachdidaktik (auch erst im Hauptstudium möglich)	3 SWS	3 SWS

#### Lehramt an Gymnasien, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Tutorium	2 SWS	2 SWS
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4 SWS	4 SWS
Politische Theorie und Philosophie	4 SWS	-----
Internationale Politik	4 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	4 SWS	4 SWS
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Fachdidaktik (auch erst im Hauptstudium möglich)	3 SWS	3 SWS

#### § 6 Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium

In den einzelnen Teilstudiengängen sind vier benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei dieser Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, davon einer in einem politikwissenschaftlichen und einer in einem soziologischen Kernbereich und zwei Leistungsnachweise sind in den Ergänzungsbereichen, einer im Ergänzungsbereich Politik und Wirtschaft und einer im Ergänzungsbereich Neueste Geschichte und Zeitgeschichte, zu erbringen. In den Teilstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach/2. Fach (78 SWS bzw. 58 SWS) ist ein fünfter benoteter Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung zu erbringen.

#### § 7 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schliesst das Grundstudium ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung zum Belegen von Seminaren und Kolloquien des Hauptstudiums. Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

(2) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind gegeben, wenn die Studienanforderungen des Grundstudiums im Studiengang Politische Bildung auf der Grundlage dieser Studienordnung erfüllt wurden. Das ist der Fall, wenn die Leistungsnachweise nach § 6 vorgelegt wurden. Jeder Leistungsnachweis muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein.



(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über einen Gegenstand aus einem politikwissenschaftlichen und über einen Gegenstand aus einem soziologischen Kernbereich. Gegenstände, die bereits Inhalt von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

## § 8 Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen aufbauend auf dem Grundstudium in Vorlesungen, Hauptseminaren, Kolloquien und Exkursionen fachliche und didaktische wissenschaftliche Fragestellungen sachlich und methodisch vertieft behandelt werden. Seminare und Kolloquien des Hauptstudiums können erst nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften. Die individuelle Schwerpunktbildung soll in einem soziologischen und in einem politologischen Kernbereich erfolgen. Neben den in § 3 Abs. 2 aufgeführten politikwissenschaftlichen Kernbereichen der Politikwissenschaft können dabei auch der Kernbereich Analyse und Vergleich politischer Systeme oder der Studienschwerpunkt Verwaltungswissenschaft gewählt werden. Weitere fachdidaktische Lehrveranstaltungen greifen die Fachwissenschaften unter den Perspektiven der politischen Bildung auf und führen zur pädagogischen Analyse der Unterrichtstheorie und -praxis. Das fachdidaktische Studium schließt ein Unterrichtspraktikum als vierwöchiges Blockpraktikum im Fach Politische Bildung ein.

## § 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen Pflicht- und Lehrveranstaltungen mit begrenzten und freien Wahlmöglichkeiten in folgenden Kernbereichen im Mindestumfang der angegebenen Semesterwochenstundenzahlen zu belegen:

### Lehramt für die Bildungsgänge SI/P, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

Pflichtlehrveranstaltungen:	1. Fach	2. Fach
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	2 SWS	2 SWS
Politische Theorie und Politische Philosophie	2 SWS	----
	oder	
Internationale Beziehungen	2 SWS	----
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	2 SWS	2 SWS
Allgemeine Soziologie	2 SWS	----
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	2 SWS	----
Fachdidaktik	3 SWS	3 SWS

Lehrveranstaltungen mit Wahlmöglichkeiten:

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.
2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

### Lehramt an Gymnasien, 1. Fach oder 2. Fach (5 Semester)

Pflichtlehrveranstaltungen:	1. Fach	2. Fach
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	4 SWS	2 SWS
Politische Theorie und Politische Philosophie	4 SWS	2 SWS
	oder	und
Internationale Politik	4 SWS	2 SWS
Sozialstrukturanalyse und/oder Spezielle Soziologien	4 SWS	2 SWS
Allgemeine Soziologie	4 SWS	2 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	2 SWS
Fachdidaktik	3 SWS	3 SWS

Lehrveranstaltungen mit Wahlmöglichkeiten:

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen und in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich sowie 2 SWS Fachdidaktik.
2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen oder in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

## § 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Teilstudiengang Lehramt für die Bildungsgänge SI/P, 2. Fach (50 SWS) sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erwerben, einer in einem Kernbereich, der nicht im Grundstudium belegt wurde, und einer im Bereich Fachdidaktik.

(2) In allen weiteren Teilstudiengängen (58 SWS und 78 SWS) sind drei benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei benotete Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, die nicht im Grundstudium belegt wurden, zu erbringen, davon soll einer einem soziologischen und einer einem politikwissenschaftlichen Kernbereich zuzuordnen sein. Ein Leistungsnachweis ist im Bereich Fachdidaktik zu erbringen.



## § 11 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien sind obligatorischer Bestandteil aller Teilstudiengänge im Sinne der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam vom 8. Februar 1996 und bilden die schulpraktische Komponente des Studiengangs "Politische Bildung". Sie werden durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet. Ihr erfolgreiches Absolvieren ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum am Ende des Grundstudiums oder am Beginn des Hauptstudiums mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen soll den Studierenden Erfahrungen unmittelbar im Unterricht ihres Faches ermöglichen. Sie sollen berufsnah die Umsetzung von Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung von Schule in der Unterrichtswirklichkeit erleben können.

(3) Im Unterrichtspraktikum im Hauptstudium sollen sich die Studierenden mit dem Unterrichtsalltag und dessen Bedingungen an einer Schule, die dem gewählten Lehramt entspricht, vertraut machen. Sie sollen ca. 20 Unterrichtsstunden hospitieren und ca. 8-12 Stunden Unterricht erteilen, zunächst unter Anleitung von Mentoren und dann zunehmend selbständig. Zum Unterrichtspraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Alles weitere regelt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Februar 1996.

## § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt Politische Bildung

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Zwischenprüfung bestanden wurde;
- die entsprechenden Leistungsnachweise im Hauptstudium nach § 10 erbracht wurden und
- das Unterrichtspraktikum erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt des Landes Brandenburg abgenommen.

## § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für das Fach Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und sich beim In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 in einem Lehramtsstudium befanden, können Ihr Studium und den Vorbereitungsdienst längstens bis zum 31. Dezember 2006 nach den bei der Aufnahme des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der Studienordnung für Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 absolvieren und das Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 aufgenommen haben, können unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium nach der neuen Ordnung beenden.

### Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung<sup>1</sup> an der Universität Potsdam

Vom 10. Januar 2001

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 10. Januar 2001 folgende Prüfungsbestimmungen für den Lehramtsstudiengang Politische Bildung erlassen:<sup>2</sup>

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

<sup>1</sup> Lehramt für das Fach Politische Bildung bzw. in anderen Bundesländern Lehramt für das Fach Sozialkunde/Gemeinschaftskunde oder Politik

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001